



# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 5-2451/15-KT**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreistag

09.11.2015

**Betr.:** Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises  
Teltow-Fläming vom 24. September 2012

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises  
Teltow-Fläming vom 24. September 2012.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

Luckenwalde, den 18. November 2015

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 17.12.2014 wurde dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf angezeigt. Der Landkreis wurde durch das Ministerium aufgefordert, die Hauptsatzung zu überarbeiten und erneut anzuzeigen, da die Hauptsatzungsregelung des § 18 nicht kommunalverfassungsrechtskonform ist.

Gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf haben die Vertreter der Gemeinde (*des Landkreises*) in Unternehmen ihre Vergütungen aus dieser Tätigkeit an die Gemeinde (*den Landkreis*) abzuführen, soweit sie über eine **angemessene Aufwandsentschädigung** hinausgehen.

In der jetzigen Hauptsatzungsregelung wird der Begriff „Vergütung“ verwendet.

Durch das MIK wird des Weiteren darauf verwiesen, dass aus der jetzigen Hauptsatzungsregelung nicht eindeutig hervorgeht, ob die Grenze für die Vertretung in einem oder in mehreren Unternehmen – als absolute Obergrenze – gelten soll. Angemerkt wird, dass in der Regel in den Satzungen der Kommunen angemessene Aufwandsentschädigungen pro Sitzung des jeweiligen Gremiums benannt werden.

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg regelt in § 97 Abs. 8 Satz 2, dass die angemessene Höhe der Aufwandsentschädigung in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung bestimmt werden soll. Um die (anzeigepflichtige) Hauptsatzung nicht mit Regelungen zu überfrachten, wird dem Kreistag vorgeschlagen, die diesbezüglichen Regelungen in die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) zu integrieren. Dies hat den Vorteil, dass diese Satzung flexibler gestaltet werden kann, nicht anzeigepflichtig ist und eventuell notwendige Änderungen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Kreistages möglich sind.

### ***Derzeitige Fassung § 18:***

#### *„§ 18*

#### *Angemessenheit von Vergütungen bei Vertretung in Unternehmen*

*Für die Vertretung des Landkreises Teltow-Fläming in Unternehmen wird die angemessene Höhe der Vergütungen wie folgt bestimmt:*

- (a) für Mitglieder des Unternehmensgremiums auf insgesamt 900 € jährlich,*
- (b) für Vorsitzende des Unternehmensgremiums auf insgesamt 1.500 € jährlich.“*

### ***Vorschlag neue Fassung § 18:***

#### *„§ 18*

#### *Angemessenheit der Aufwandsentschädigung bei Vertretung in Unternehmen*

Die Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung als Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf regelt der Kreistag in der Entschädigungssatzung.“

Des Weiteren soll § 5 sprachlich an § 18 angepasst werden (Streichung des Wortes „besonderen“ vor Entschädigungssatzung).

***Derzeitige Fassung § 5:***

„§ 5  
Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Den Anspruch der Kreistagsabgeordneten auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls sowie Festlegungen zu einer angemessenen Aufwandsentschädigung regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.“

***Vorschlag neue Fassung § 5:***

„§ 5  
Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (2) Den Anspruch der Kreistagsabgeordneten auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls sowie Festlegungen zu einer angemessenen Aufwandsentschädigung regelt der Kreistag in einer Entschädigungssatzung.“